



Informationen zum Rettungswachenpraktikum

Das Rettungswachenpraktikum ist auf einer Rettungswache abzuleisten, welche durch die zuständige Behörde eines Bundeslandes für die Rettungssanitäterausbildung staatlich anerkannt ist. Es müssen von dort aus regelmäßig Einsätze in der Notfallrettung stattfinden und in deren Einsatzbereich ein Notarztdienst eingerichtet ist, sodass eine dem Ausbildungsziel des § 1 Absatz 1 sowie der Anlage 1 der Rett.San.- APrVO und den Ausbildungsinhalten entsprechenden praktischen Ausbildung möglich ist. Um dies sicherzustellen müssen die auf den folgenden Seiten erläuterten Kompetenzziele vermittelt werden.

Daher sind folgende Handlungsschritte notwendig:

1. Sie vereinbaren mit einer Rettungswache einen Praktikumsplatz und lassen sich die Seiten 2 und 3 dieses Dokumentes von der Rettungswache ausfüllen. Sofern die Rettungswache bereits von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden ist, wird der Anerkennungsbescheid in Kopie beigelegt. Diese Dokumente senden Sie an info@sanitaetsschulenord.de oder auf dem Postweg (Sanitätsschule Nord, Hauptstraße 58, 23715 Hutzfeld) zurück.
2. Wir prüfen die Unterlagen und holen (falls noch nötig) die Anerkennung der Rettungswache beim SHIBB Landesamt Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung ein, so dass sichergestellt ist, dass alle Ausbildungsvorgaben erfüllt sind. Danach erhalten Sie von uns die Bestätigung, dass Sie an der gewünschten Rettungswache Ihr Praktikum absolvieren dürfen.
3. Wenn Sie Ihr Praktikum absolviert haben, lassen Sie sich von der Rettungswache das Praktikum mit dem auf Seite 4 befindlichen Vordruck bestätigen. Wir reichen diese Unterlagen dann gesammelt mit allen anderen prüfungsrelevanten Voraussetzungen ein, damit Sie zur staatlichen Prüfung zugelassen werden können.

Zur Info:

Soweit für die Rettungswache bereits eine Genehmigung als Lehrrettungswache für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erteilt wurde, gilt diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern als anerkannt.



Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung Sachgebiet Gesundheits- und Pflegeberufe

Vorgaben für die Durchführung der Ausbildung der Rettungsanitäter*innen gemäß RettSan-APrVO Ausbildung in einer praktischen Einrichtung

Zu vermittelnde Kompetenzziele:

Nach dem in der Anlage 1 der RettSan-APrVO beschriebenen Rahmenlehrplan müssen in der praktischen Ausbildung folgende Kompetenzziele in folgenden Themenbereichen mit den nachfolgenden Zeitanätzen vermittelt bzw. vertieft werden:

Themenbereich	Zeitanatz (Stunden)
A. Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst	40
B: Versorgung nach dem ABCDE-Schema	88
C: Spezielle Versorgung	16
D: Psychosoziale Aspekte	16

Ausbildungsziel:

Die Auszubildenden sollen die in der 240 Unterrichtseinheiten umfassenden theoretischen-praktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 RettSan-APrVO vermittelten Kompetenzziele sowie das dort erworbene Wissen in der klinischen Ausbildung vertiefen und anwenden.

Unter Anleitung und Aufsicht von Praxisanleitung sowie ärztlichem Personal müssen die für das Tätigkeitsfeld der Rettungsanitäter*innen relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung und Versorgung von Patient*innen erlernt und vertieft werden.

Inhalte:

- Kennenlernen der praktischen Abläufe
- Im Rettungsdienst und Krankentransport mitwirken
- Sich im Rettungsdienst angemessen verhalten
- Dokumentation im Rettungsdienst
- Transport und Übergabe der Patient*innen
- Verhalten in besonderen Einsatzlagen
- Kommunikation/Betreuung
- Beobachtung der Patient*innen
- Kontrolle der Vitalparameter
- Statusbeurteilung der Patient*innen
- Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen
- Wundversorgung/Verbände
- Assistenz (*Vorbereitung, Durchführung, Überwachung*) bei der Venenpunktion
- ggf. Assistenz (*Vorbereitung, Durchführung, Überwachung*) bei der Intubation, Narkose
- ggf. Maskenbeatmung mit Airwaymanagement

Dauer:

160 Stunden

Rettungswache (Stempel)

An das
Schleswig-Holsteinische Institut
für Berufliche Bildung
SG 21 – Gesundheits- und Pflegeberufe
Sophienblatt 50 a
24114 Kiel

Hiermit wird bestätigt, dass an obiger Rettungswache die Kompetenzziele der Anlage 1 der RettSan-APrVO vom 19.10.2020 im Rahmen der praktischen Ausbildung der Rettungsanitäter*innen vermittelt werden.

Die Rettungswache ist bereits als Lehrrettungswache für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäter*innen und/oder Rettungsanitäter*innen anerkannt:

Ja (Bitte Anerkennungsbescheid beifügen sofern außerhalb Schleswig-Holsteins)

Nein (Bitte Nachweis über die Einbindung in die Notfallrettung und Anbindung an einen Notarzttdienst beifügen)

Ansprechpartner*in während der praktischen Ausbildung:

Ansprechpartner*in	Funktion	Telefonnummer

Anleitende Ärzte/Ärztinnen

1. _____
2. _____
3. _____

Anleitende Praxisanleiter*innen (bitte Qualifikation benennen - sofern noch keine Anerkennung als Lehrrettungswache vorliegt, Qualifikationsnachweise beifügen)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Rettungswache

Behandlungseinrichtung (Stempel)

Anschrift der Schule



Bestätigung des Praktikums

Hiermit wird bestätigt, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin der Ausbildung

Name, Vorname

geb. am

--	--

an unserer Rettungswache in

PLZ, Ort

Anschrift

--	--

die erforderliche 160-stündige Ausbildung gem. der geltenden Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtlern (Rettsa-APrVO) vom 19. Oktober 2020 absolvieren wird.

Für das Praktikum ist der folgende Zeitraum vorgesehen:

--

Ansprechpartner*in während der Ausbildung auf der Rettungswache ist:

Ansprechpartner*in

Funktion

Telefon

--	--	--

- Die o.g. Rettungswache ist durch die zuständige Behörde als Lehrrettungswache nach § 6 Abs. 1 Notfallsanwärttergesetz anerkannt. (Bitte Anerkennungsschreiben beifügen, wenn außerhalb S.-H.).
- Die o.g. Rettungswache ist bereits durch die zuständige Behörde als Rettungswache nach §3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtler vom 19.10.2020 anerkannt.
- Es ist gewährleistet, dass während der praktischen regelmäßig Einsätze in der Notfallrettung stattfinden und in dem Einsatzbereich ein Notarztdienst eingerichtet ist, so dass eine dem Ausbildungsziel des § 1 Abs. 1 Rettsan-APrVO und den Ausbildungsinhalten der Anlage 1 entsprechende praktische Ausbildung möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Rettungswache